Beitragsordnung des Vereins Asylkreis Eppstein e. V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 6 der Vereinssatzung. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen entsprechend der Vereinszwecke erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die festgesetzten Beträge werden zeitnah nach Eintritt und anschließend zum 01.03. der folgenden Jahre erhoben. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.10. erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes erst in den Folgejahren.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind durch das SEPA-Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 8 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur in Textform spätestens zum 30.09. des Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Jahresende.

Anlage zur Beitragsordnung des Vereins Asylkreis Eppstein e.V.

Die Mitglieder haben folgende Beiträge pro Jahr zu zahlen:

Einzelmitgliedschaft 25 Euro

Familienmitgliedschaft 35 Euro

Bei SGB II Bezug 0 Euro

Ehrenmitglieder 0 Euro